

# Extra-Blatt

## zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königliches Landratsamt.

Druck von Th. Pausstadt Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Donnerstag den 13. Februar 1913.

## Das Ersatz- und Klassifikationsgeschäft für 1913 betreffend.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Januar d. Js. (Kreisblatt Seite 22/24 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis derberei wird. hiesigen Kreise an in

**Am Freitag, den 28. Februar d. Js. in Grabowen** im Lokale des Herrn **Podgus** für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des **Kirchspiels Grabowen**.

**Am Sonnabend, den 1. März d. Js. in Gaweiten** im **Bugkieschen** Gasthause für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des **Kirchspiels Gaweiten**.

**Am Montag, den 3. März d. Js. in Tollmingkehmen** im Lokale der Witwe **Deitmann** für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des **Kirchspiels Tollmingkehmen**.

**Am Dienstag, den 4. März d. Js. in Szitkehmen** im **Hotel Koch** für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des **Kirchspiels Szitkehmen**.

**Am Mittwoch, den 5. März d. Js. in Dubeningken** im Lokale des Herrn **Berlbach** für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des **Kirchspiels Dubeningken**.

**Am Donnerstag, den 6. März d. Js. in Goldap** im **Bahnhofshotel** für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften der **Kirchspiele Goldap und Gr. Rominten**.

**Am Freitag, den 7. März d. Js. in Goldap** in demselben Lokale für sämtliche Militärpflichtigen der **Stadt** und des **Stadtbezirks**.

**Am Sonnabend, den 8. März d. Js. in demselben Lokale** für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des **Kirchspiels Gurnen**.

Außerdem findet an diesem Tage und in demselben Lokale die **Losung und Klassifikation** der **Reservisten** pp statt.

In Tollmingkehmen haben sich die Militärrpflichtigen morgens 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Sztittkehmen morgens 8 Uhr und in den übrigen Musterungsorten morgens 7 Uhr einzufinden. Die Säumigen werden unnachsichtlich in Strafe genommen werden.

**Diejenigen Militärrpflichtigen** aus dem Kirchspiel Sztittkehmen, sowie aus den Ortschaften Aurtallen, Blindgallen, Blindischen, Gr. Bludzen, Al. Bludzen, Dubeningken, Sbergallen, Linnamen, Lohen, Magnorkehmen, Padingkehmen, Präroischlehen, Rominten, Staatshauen, Szabojedon, Thewelkehmen und Uppebamischken Kirchspiels Dubeningken, für welche Reklamation auf Zurückstellung bezw. Beiseinung vom Militärdienst eingereicht ist, haben sich am Dienstag, den 4. März morgens 8 Uhr in Sztittkehmen im Hotel Koch und die Reklamanten aus den übrigen Ortschaften des Kirchspiels Dubeningken sowie aus den Kirchspielen Tollmingkehmen, Gr. Rominten, Sawaiten, Grabowen, Gurnen, Goldap Land und Stadt haben sich am Sonnabend den 8. März, morgens 7 Uhr in Goldap im Bahnhofshotel zu stellen.

Zur Vermeidung der Verwerfung der Reklamation ist es unter allen Umständen erforderlich, daß sämtliche Angehörigen derjenigen Militärrpflichtigen, welche wegen wirtschaftlicher oder sonstiger Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung machen, sich zu den Musterungsterminen ebenfalls einfinden.

Ausgenommen sind schulpflichtige oder noch nicht schulpflichtige Kinder. Ganz besonders mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß § 33 der Wehrordnung Reklamationen von Militärrpflichtigen nur in dem Falle berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten diese Anträge vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur insofern gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Den Herrn Magistratsdirigenten, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher aus deren betreffenden Terminen im Musterungshotel anwesend sein müssen, um über die Verhältnisse der Reklamanten Auskunft erteilen zu können.

Militärrpflichtige, welche im Jahre 1893 geboren sind, sich also zum ersten Male stellen, können sich am letzten Geschäftstage, am 8. März, im Dubungshotel einfinden, um persönlich ihr Los zu ziehen. Dasselbe wird das Los durch ein Zivilmitglied der Ersatzkommission gezogen werden. Behufs ordnungsmäßiger Ausführung des Geschäfts bestimme ich folgendes zur genauesten Beachtung:

Zu den militärischen Musterungen durch die Ersatzkommission haben sich an den bestimmten Tagen und in angegebenen Orten zu stellen:

- a) Sämtliche in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis einschließlich den 31. Dezember 1893 geborenen Militärrpflichtigen, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits einen Ausmusterungs- oder Landsturmschein oder einen Ersatz-Reserve-Paß, oder Ausschließungsschein erhalten haben. Diejenigen Militärrpflichtigen der Jahrgänge 1891, 1892 und 1893, welche sich bei einem Truppenteile zur Einstellung als Freiwillige gemeldet und einen Annahmeschein erhalten haben, müssen sich mit diesen Scheinen gleichfalls stellen.
- b) Diejenigen älteren, vor dem 1. Januar 1891 geborenen, Militärrpflichtigen, welche ihrer Militärrpflicht noch nicht genügt, überhaupt keine der vorstehend unter a) angegebenen Militärrpapiere erhalten haben.

Für die pünktliche Bestellung der Militärrpflichtigen sind die Stadtpolizeiverwaltung bezw. Guts- und Gemeindevorstände verantwortlich. Außerdem werden die säumigen Militärrpflichtigen unnachsichtlich in Strafe genommen werden.

Ueber die persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen, namentlich über etwaige Bestrafungen derselben oder schwebende Untersuchungen, müssen die Orts- bzw. Gutsvorstände, die diesen Terminen mit Ausnahme der Gutsvorstände aus den königlichen Forstgutsbezirken, beizuwohnen haben, erforderliche Auskunft erteilen können.

Die zu musternden Mannschaften müssen an Körper, Wäsche und Kleidung reinlich erscheinen und im Besitze ihres Geburts- bzw. Lojungsscheines sein; verloren gegangene Lojungsscheine sind rechtzeitig durch Duplikate zu ersetzen. Ausdrücklich bemerke ich, daß nur die von den Herren Standesbeamten ausgestellten Geburtscheine, nicht aber die von den Herren Geistlichen ausgestellten Taufcheine Gültigkeit haben.

Militärpflichtige, welche auf dem Wege zu dem Musterungsort oder in demselben und auf dem Rückwege, Exzesse begehen, angetrunken oder unreinlich erscheinen, oder den Anordnungen der Vorgesetzten keine Folge leisten, werden je nach den Umständen mit einer Polizeistrafe bis zu 30 Mark eventuell mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverwundung zum Militärdienst untauglich machen, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuches, d. h. sie erhalten eine Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche durch Krankheit am Erscheinen behindert sind, haben ein ärztliches Attest durch ihren Ortsvorstand einzureichen.

Gemütskranke, Blödsinnige und Krüppel werden auf Grund eines amtsärztlichen Attestes von der Gestellung befreit. Kann ein solches Attest nicht beigebracht werden, dann muß die Gestellung unbedingt erfolgen.

Wer an Epilepsie (Krämpfen) zu leiden behauptet, hat auf seine eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen dem Amtsvorsteher behufs eidesstattlicher Vernehmung ~~lassen~~ ~~zu~~ ~~erwarten~~ und wird Letzterer hiermit erachtet die diesbezügliche ~~...~~

Die Stadt-Polizeiverwaltung, die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hiermit, diese Bekanntmachung in ortsbüblicher Weise wiederholt zur Kenntnis ihrer Eingeseffenen zu bringen.

Golbap, den 12. Februar 1913.

Der Landrat.